



---

## Gemeinsame Stellungnahme

---

### *zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz*

---

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)  
Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB)  
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)  
Bundesverband Deutscher Stahlhandel (BDS AG)  
Bundesverband Credit Management e.V. (BvCM)  
Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdM)  
Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET Deutschland)  
Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. (t+m)  
Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL)  
Deutscher Franchise Verband e.V. (DFV)  
Centralvereinigung Dt. Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V. (CDH)  
Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS)

8. Juni 2015

## I.

Die derzeitige Rechtslage zur Vorsatzanfechtung, bestehend aus dem offenen Wortlaut der Vorschriften der Insolvenzordnung und ihrer Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung der letzten Jahre, schafft für viele Unternehmen nicht hinnehmbare Unsicherheiten und Belastungen, die sich zum Teil existenzbedrohend auswirken. Dies betrifft insbesondere die von Insolvenzverwaltern zum Teil serienmäßig betriebene Rückforderung von Zahlungen, die die Unternehmen von Insolvenzschuldnern im Rahmen von üblichen Geschäftsvorgängen wie Ratenzahlungen, Stundungen oder sonstigen Warenkrediten erhalten haben. Unsere Verbände haben sich deshalb seit mehreren Jahren für eine Korrektur der gesetzlichen Regelung zur Vorsatzanfechtung eingesetzt. In einer gemeinsamen Position und einer gemeinsamen Erklärung „Notwendige gesetzgeberische Korrekturen im Recht der Insolvenzanfechtung nach §§ 133, 142 InsO (Vorsatzanfechtung)“ aus dem Jahr 2013 haben mehrere Wirtschaftsverbände den Handlungsbedarf dargestellt und konkrete Vorschläge für eine Gesetzesänderung unterbreitet.

Wir begrüßen deshalb die Vorlage eines Referentenentwurfs, der zum Ziel hat, den Wirtschaftsverkehr vor Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgeht, und einige unserer Kritikpunkte aufgreift.

## II.

Insbesondere folgende Regelungen des Referentenentwurfs stellen eine Verbesserung der Rechtslage für unsere Unternehmen dar:

- Bei der Vorsatzanfechtung wird nunmehr zwischen kongruenter und inkongruenter Deckung unterschieden (§ 133 InsO-E).
- Die Anfechtungsfrist wird bei Deckungshandlungen verkürzt (§ 133 Abs. 2 InsO-E).
- Bei der Kenntnis des anderen Teils vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners kommt es im Rahmen der Vermutungsregelung nicht mehr auf die drohende, sondern auf die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an (§ 133 Abs. 1 S. 3 InsO-E).
- Die Gewährung von Zahlungserleichterungen wird mit Wirkung zugunsten des Anfechtungsgegners explizit in den Gesetzestext und nicht nur in die Gesetzesbegründung aufgenommen (§ 133 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InsO-E).
- Das Bargeschäft wird konkretisiert (§ 142 InsO-E).
- Die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs wird eingeschränkt (§ 143 Abs. 1 S. 3 InsO-E).

### III.

Wir sehen gleichwohl Verbesserungsbedarf am Regelungsentwurf und schlagen folgende Änderungen vor:

- Die Fülle neuer unbestimmter Rechtsbegriffe birgt die Gefahr bleibender Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Insbesondere sollte der neu aufgenommene unbestimmte Rechtsbegriff der Unangemessenheit in § 133 InsO-E konkretisiert werden.
- Eine unangemessene Benachteiligung und damit eine Vorsatzanfechtung ist nach § 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO-E bereits dann auszuschließen, wenn für die Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt. Darauf, dass die Gegenleistung zur Fortführung des Unternehmens oder zur Sicherung des Lebensbedarfs erforderlich ist, darf es nicht ankommen.
- In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Vermutungstatbestands des § 133 Abs. 1 S. 3 InsO-E vom Insolvenzverwalter darzulegen und zu beweisen sind. Um in der Rechtspraxis für Klarheit zu sorgen, muss diese willkommene Besserstellung des anderen Teils auch im Wortlaut des Gesetzestexts zum Ausdruck kommen.
- Eine Verkürzung der Anfechtungsfrist für Deckungshandlungen trägt zu einer besseren Kalkulierbarkeit von Vorsatzanfechtungen bei. Mit Blick gerade auf kleine und mittelständische Unternehmen halten wir im Rahmen des § 133 Abs. 2 InsO-E eine Frist von zwei Jahren für angemessen.
- Zahlungserleichterungen im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs sind nicht zu beanstanden und dürfen deshalb nicht mehr Grundlage für eine Vorsatzanfechtung sein. Es ist zu befürchten, dass die Regelung des § 133 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InsO-E in der Praxis leerläuft, wenn Insolvenzverwalter ihre Anfechtungen auf mehrere Gründe stützen. Das Wort „allein“ sollte deshalb gestrichen werden. Auch sollte der unbestimmte Rechtsbegriff „im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“ im Gesetzestext konkretisiert werden.
- Leistungen, die der Definition des Bargeschäfts nach § 142 InsO unterfallen, dürfen insgesamt nicht anfechtbar sein; außerdem sollte die in § 142 S. 3 InsO-E für Arbeitsentgelte vorgesehene 3-Monats-Frist eindeutig auf sämtliche Bargeschäfte ausgeweitet werden. Soweit dennoch an der Anfechtbarkeit des Bargeschäfts gemäß § 142 S. 1 InsO-E festgehalten wird, muss eine Vorsatzanfechtung unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO-E ausgeschlossen sein, wobei auf das Erfordernis der Fortführung des Unternehmens oder der Sicherung des Lebensbedarfs verzichtet werden soll (vgl. Anmerkungen zu § 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO-E).
- Der bloße Verweis auf die Voraussetzungen für die allgemeinen Verzugsregeln oder § 291 BGB ist nicht ausreichend, um dem Problem der verzögerten Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs durch Insolvenzverwalter und einer übermäßigen Zinsbelastung der Anfechtungsgegner wirksam entgegenzuwirken. Die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs sollte ausgeschlossen werden, wenn der Insolvenzverwalter ihn nicht „unverzüglich“ im Sinne des § 121 Abs. 1 S. 1 BGB geltend macht.
- Um die Auswirkungen des Gesetzes auf die Anfechtungspraxis zu überprüfen, sollte fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung der Neuregelungen des Anfechtungsrechts erfolgen.